

24.06.88

R - In

## **Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A

1. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 130 b StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

### Begründung:

Ein Bedürfnis für die Wiedereinführung einer Strafvorschrift gegen die Befürwortung von Straftaten ist weder in ausreichendem Maße dargetan noch sonst ersichtlich. Es ist daher damit zu rechnen, daß eine derartige Bestimmung zur gleichen Bedeutungslosigkeit verurteilt wäre, wie sie nach dem Ergebnis einer im Jahre 1987

bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführten Umfrage der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19.12.1986 eingeführte § 130 a StGB bereits erfahren hat.

Abgesehen von der Bedürfnisfrage begegnet die vorgeschlagene Bestimmung weiteren durchgreifenden Bedenken. So zeichnet sie sich nicht nur durch die gleiche Unbestimmtheit wie der im Jahre 1976 durch das 14. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführte und im Jahre 1981 durch das 19. Strafrechtsänderungsgesetz wieder aufgehobene § 88 a StGB aus, sondern birgt durch den Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der "Eignung" der inkrimierten Schrift auch die Gefahr einer Strafverfolgungspraxis in sich, die über den beabsichtigten Anwendungsbereich der Bestimmung hinausgeht.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat,  
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.